acht grad ost •



Gemeinde Schattdorf

Teilrevision Nutzungsplanung

Bericht nach Art. 47 RPV



Planauflage

Altdorf, 01. April 2022

Martin Imholz

martin.imholz@achtgradost.ch

Nicole Schaffner

nicole.schaffner@achtgradost.ch

Inhalt

1	Planungsgegenstand und Ziele	1
1.1	Anlass der Teilrevision	1
1.2	Planungsgegenstand der Teilrevision «Arbeitsplatzgebiet»	2
1.3	Planbeständigkeit	2
2	Organisation und Verfahren	3
2.1	Organisation	3
2.2	Terminplan	3
2.3	Kantonale Vorprüfung	4
2.4	Öffentliche Auflage	4
2.5	Offene Dorfgemeinde	4
3	Planungsgrundlagen	5
3.1	Stufe Bund	5
3.2	Stufe Kanton	5
3.3	Stufe Gemeinde	5
4	Änderungen Nutzungsplanung	6
4.1	Neueinzonungen Gewerbegebiet Ried	6
4.1.1	Erweiterung bestehende Betriebe	6
4.1.2	Ergänzung Gewerbenutzfläche mit Kompensation	10
4.1.3	Rückwärtige Erschliessung	12
4.2	Erschliessung Knoten Rossgiessen	14
4.3	M + O + O + O + D + D + D + D + D + D + D	
	West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd (WOV)	16
4.4	West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Sud (WOV) Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf	
	, ,	17
4.4	Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf	17 19
4.4 4.5	Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf	17 19 21
4.4 4.5 5	Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf Arrondierung Mutation Gemeindegrenze Anpassungen Bau- und Zonenordnung (BZO)	1719 21
4.4 4.5 5 5.1	Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf Arrondierung Mutation Gemeindegrenze Anpassungen Bau- und Zonenordnung (BZO) Formelle Anpassungen	
4.4 4.5 5 5.1 5.2	Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf Arrondierung Mutation Gemeindegrenze Anpassungen Bau- und Zonenordnung (BZO) Formelle Anpassungen Neuer Artikel 15a Gewerbezone 2	17
4.4 4.5 5 5.1 5.2 5.3	Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf Arrondierung Mutation Gemeindegrenze Anpassungen Bau- und Zonenordnung (BZO) Formelle Anpassungen Neuer Artikel 15a Gewerbezone 2 Neuer Artikel 33a / 33b Waldumlagerung RUAG	
4.4 4.5 5 5.1 5.2 5.3 5.4	Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf Arrondierung Mutation Gemeindegrenze Anpassungen Bau- und Zonenordnung (BZO) Formelle Anpassungen Neuer Artikel 15a Gewerbezone 2 Neuer Artikel 33a / 33b Waldumlagerung RUAG Neuer Artikel 33c Störfallvorsorge	

Versionskontrolle

Version	Datum	Autor(en)	Änderungen
1.0	31.Januar 2022	Martin Imholz Nicole Schaffner	Kantonale Vorprüfung
2.0	01. April 2022	Martin Imholz Nicole Schaffner	Planauflage

1 Planungsgegenstand und Ziele

1.1 Anlass der Teilrevision

Mit der letzten Teilrevision «Teilrevision 2021» wurden mit den Gefahrenzonen die letzten Pendenzen der Gemeinde und aus dem kantonalen Richtplan bereinigt und auf die übergeordneten Instrumente angepasst. Die Gemeinde Schattdorf hat damit sämtliche Richtplaninhalte in ihrer Nutzungsplanung revidiert und ist somit auf einem aktuellen Stand. Damit ist der der Teil 1 (Pendenzen und Bereinigung im Siedlungsraum) abgeschlossen.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung (Teil 2 «Arbeitsplatzgebiet») folgt die planungsrechtliche Umsetzung der 1. Etappe des Entwicklungskonzeptes ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf. Im Zentrum stehen dabei die rückwärtige Erschliessung im Gebiet Ried sowie die Umsetzung der Waldumlagerung im RUAG-Areal.

Als Mitnahmeeffekt bei dieser Teilrevision wird die die Nutzungsplanung im Bereich der geänderten Gemeindegrenze zwischen Schattdorf und Erstfeld an die neue Situation angepasst.

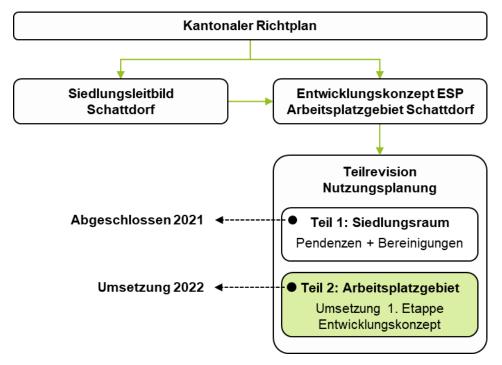


Abbildung 1 Übersicht Teilrevision Nutzungsplanung Schattdorf

1.2 Planungsgegenstand der Teilrevision «Arbeitsplatzgebiet»

Die Teilrevision umfasst eine Teiländerung der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Schattdorf im Bereich des ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf. Die Planänderung beinhaltet eine Neueinzonung im Gebiet Ried in die Gewerbezone, die grundeigentümerverbindliche Sicherung der Verkehrsflächen für die rückwärtige Erschliessung im Gebiet Ried sowie für den Knoten und das Gebiet Rossgiessen. Weiter werden im RUAG-Areal die West-Ost-Verbindung (WOV) in die Nutzungsplanung übernommen und die Arbeitszonen und Waldflächen in Sinne einer langfristigen Sicherung und ökologischen Aufwertung neu angeordnet. Schliesslich werden, aufgrund der Mutation der Gemeindegrenze zwischen Erstfeld und Schattdorf, die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Entwicklungskonzept ESP	•	Einzonung Gewerbegebiet Ried
Arbeitsplatzgebiet Schattdorf	•	Rückwärtige Erschliessung
	•	Erschliessung Knoten Rossgiessen
	•	Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf
Pendenzen Gemeinde Schattdorf	•	Arrondierung Mutation Gemeindegrenze

1.3 Planbeständigkeit

Nutzungspläne sowie deren Anpassungen werden gemäss. Art. 26 RPG durch die zuständige kantonale Behörde geprüft und genehmigt. Durch die Genehmigung werden die Nutzungspläne verbindlich.

Für Nutzungspläne gilt die Rechtssicherheit und Planbeständigkeit gemäss Art. 21 RPG. Nutzungspläne sind grundeigentümerverbindlich. Haben sich die Verhältnisse und Rahmenbedingungen erheblich verändert, können die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Die planungsrechtliche Umsetzung des Entwicklungskonzeptes Arbeitsplatzgebiet Schattdorf erfolgt in mehreren Etappen. Das Entwicklungskonzept dient dabei als Gesamtschau über die kurz-, mittelund langfristige Entwicklungsperspektive des Arbeitsplatzgebietes. Treiber der planungsrechtlichen Umsetzung mittels Teilrevision der Nutzungsplanung sind die Fest- bzw. Umsetzung übergeordneter Planungen (externe Treiber) sowie die Nutzung von Opportunitäten innerhalb des Arbeitsplatzgebietes (interne Treiber).

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation

Die Themen dieser Teilrevision der Nutzungsplanung wurden in Zusammenarbeit mit der kommunalen Verwaltung sowie den zuständigen kantonalen Ämtern erarbeitet. Parallel zur Teilrevision der Nutzungsplanung laufen weiterhin die Umsetzung des Entwicklungskonzepts ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf mit den nötigen Abklärungen.

Person	Funktion
Daniel Münch Geschäftsführer Gemeinde Schattdorf André Stadler Leiter Bauabteilung Gemeinde Schattdorf	
Marco Achermann Ivan Burch	Kantonsplaner, Amt für Raumentwicklung, Kanton Uri Vertreter Amt für Raumentwicklung, Kanton Uri
Martin ImholzAcht Grad Ost AG, OrtsplanerFlurin KernAcht Grad Ost AG, Fachspezialist Raumplanung (bis DNicole SchaffnerAcht Grad Ost AG, Fachspezialistin Raumplanung (ab	

2.2 Terminplan

Die Erarbeitung der Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

Arbeitsschritt	Termin
Zusammenstellung Grundlagen Nutzungsplanung Entwurf Teilrevision «Arbeitsplatzgebiet»	Oktober - November 2021 November 2021 - Januar 2022
Kantonale Vorprüfung Bereinigung aufgrund kantonaler Vorprüfung	Februar - März 2022 März 2022
Öffentliche Auflage Behandlung und Bereinigung Einsprachen	April 2022
Beschluss Gemeindeversammlung	25. April 2022
Genehmigung Regierungsrat	

2.3 Kantonale Vorprüfung

Am 11. Februar 2022 wurden die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Schattdorf beim Amt für Raumentwicklung des Kantons Uri zur Vorprüfung eingereicht. Mit der Vorprüfung wird die Teilrevision der Nutzungsplanung und BZO auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und übergeordneten Planungsinstrumenten geprüft. Der entsprechende Vorprüfungsbericht, mit Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstellen, wurde am 23. März 2022 der Gemeinde Schattdorf zugestellt. Auf Basis der Rückmeldungen zur Vorprüfung wurde Nutzungsplanung und BZO angepasst.

2.4 Öffentliche Auflage

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri liegt die revidierte Nutzungsplanung ab dem 8. April 2022 während 30 Tagen öffentlich auf.

2.5 Offene Dorfgemeinde

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Schattdorf soll dem Stimmvolk an der Frühlingsgemeindeversammlung am 25. April 2022 vorgelegt werden.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Stufe Bund

Raumplanungsgesetz und -verordnung

Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und die damit verbundene Verordnung (RPV, SR 700.1) in Kraft. Hauptanliegen der Revision ist eine effiziente Baulandnutzung sowie die Siedlungsentwicklung nach innen. In diesem Zusammenhang verpflichtet das RPG die Kantone ihre Planungsinstrumente innert einer Frist von 5 Jahren anzupassen.

Konzepte und Sachpläne des Bundes

Mit seinen Konzepten und Sachplänen gem. Art. 13 des Raumplanungsgesetztes (RPG, SR 700) erarbeitet der Bund Grundlagen, um seine raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und mit den Bestrebungen der Kantone abzugleichen.

Für die Teilrevision der Gemeinde Schattdorf ist aufgrund der Sanierung der Militärstrasse insbesondere der Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) von Interesse.

3.2 Stufe Kanton

Planungs- und Baugesetz

Am 1. Januar 2012 trat das revidierte Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (PBG, RB 40.1111) zusammen mit dem dazugehörenden Reglement (RPBG, RB 40.1115) in Kraft. Die Anpassungen gemäss RPG wurden am 21. Mai 2017 mittels Volksabstimmung beschlossen und auf den 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt.

Kantonaler Richtplan

Im Jahr 2016 wurde der kantonale Richtplan aufgrund der Änderungen des schweizerischen Raumplanungsgesetzes angepasst und im Mai 2017 durch den Bundesrat genehmigt.

3.3 Stufe Gemeinde

Siedlungsleitbild Gemeinde Schattdorf

Im Mai 2016 hat der Gemeinderat das Siedlungsleitbild der Gemeinde Schattdorf verabschiedet. Das Leitbild zeigt die räumliche Entwicklungsstrategie der Gemeinde auf und ist für die kommunalen Behörden verbindlich.

Entwicklungskonzept ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf

Das Entwicklungskonzept konkretisiert die Planung für den im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Arbeitsplatzgebiet Schattdorf. Mit den raum- und verkehrspolitischen Grundsätzen soll eine koordinierte Entwicklung gewährleistet werden. Das Konzept benennt Planungsabsichten sowie Massnahmen in Bezug auf die zukünftigen Nutzungen und Erschliessung.

Rechtskräftige Nutzungsplanung

Mit dem Regierungsratsbeschluss (RRB 2021-72) vom 12. Februar 2021 hat der Regierungsrat die letzte Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Schattdorf genehmigt. Die Nutzungsplanung besteht aus der Bau- und Zonenordnung (BZO) sowie dem Nutzungsplan.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Dezember 2021) befindet sich die «Teilrevision 2021» in der Festsetzung und liegt dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

4 Änderungen Nutzungsplanung

4.1 Neueinzonungen Gewerbegebiet Ried

4.1.1 Erweiterung bestehende Betriebe

Grundlage	Entwicklungskonzept ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf
Rechtsgültige Zone	Landwirtschaftszone (L)
Neue Zone	Gewerbezone 2 (GE2)
Fläche	Parzelle L1306.1213: 140 m ²
	Parzelle L55.1213: 5'390 m ²
	Parzelle L2034.1213: 6 m ²
	Parzelle L52.1213: 1'473 m ²
Rechtsgültige Zone	Landwirtschaftszone (L)
Neue Zone	Verkehrsfläche innerhalb Bauzone (VF)
Fläche	Parzelle L55.1213: 1'212 m ²
	Parzelle L2034.1213: 174 m ²
	Parzelle L52.1213: 996 m ²
Rechtsgültige Zone	Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone (VFaB)
Neue Zone	Verkehrsfläche innerhalb Bauzone (VF)
Fläche	Parzelle L55.1213: 10 m ²
	Parzelle L2034.1213: 124 m ²





Zustand ALT



Erläuterung / Interessenabwägung

Verschiedene Betriebe haben am jetzigen Standort konkrete Erweiterungsabsichten. Aufgrund der Begrenzung durch die Rynächtstrasse auf der einen und der Zonengrenze auf der anderen Seite, ist dies zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Eine Betriebserweiterung im Sinne der inneren Verdichtung, beispielsweise durch Aufstockung, ist aufgrund der Betriebsanforderungen nur bedingt möglich. Mit der Erweiterung der Gewerbezone und der geplanten rückwärtigen Erschliessung (Kapitel 4.1.3) soll den Betrieben die Entwicklung am bestehenden Standort in Schattdorf ermöglicht werden.

Die Erweiterung der Gewerbezone entlang der Rynächtstrasse entspricht einem konkreten Bedürfnis des ansässigen Gewerbes. Die betroffenen Betriebe haben dieses im Rahmen der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf eingebracht.

Gleichzeitig wird die bereits seit 2013 vollständig überbaute Parzelle L1306.1213 im Sinne einer Arrondierung ebenfalls der Gewerbezone 2 (GE2) zugewiesen.

Bodensparende Nutzung

Mit der Neueinzonung von Arbeitszonen (in diesem Fall Gewerbezone) muss, gemäss Richtplananweisung 4.1-7 eine effiziente und bodensparende Nutzung sichergestellt werden. Die Gemeinde wird diese Anforderung mittels BZO umsetzen.

Zu diesem Zweck wird die BZO der Gemeinde Schattdorf um die Gewerbezone 2 (GE2) ergänzt. Siehe dazu Kapitel 5.2

Störfallvorsorge



Gemäss Art. 11a der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) bezeichnet die Vollzugsbehörde den Bereich (Konsultationsbereich), in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einem erhöhten Risiko durch störfallrelevanten Betreibe führen kann.

Die Parzellen L55.1213 sowie L52.1213 werden durch die Konsultationsbereiche mehrerer störfallrelevanter Betriebe beeinflusst (SBB, RUAG Real Estate AG und Dätwyler Schweiz AG). Gemäss Abklärungen mit dem zuständigen Amt (Amt für Umweltschutz Kanton Uri) können die Perimeter der RUAG Real Estate AG sowie der Dätwyler Schweiz AG vernachlässigt werden. Bedingt durch die Nähe zur Eisenbahnlinie ergibt sich durch den Transport von Gefahrengütern ein gewisses Risiko. Baugesuche innerhalb des Konsultationsbereiches müssen daher Massnahmen zur Risikoeindämmung beinhalten.

Das Amt für Umweltschutz stimmt gemäss Vorabklärungen einer Neueinzonung zu, sofern künftige Baugesuche die nötigen Massnahmen berücksichtigen und an das Amt für Umweltschutz zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt über eine überlagerte Zone «Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz Störfallvorsorge» und entsprechendem Eintrag in der BZO der Gemeinde Schattdorf. Siehe Kapitel 0.

Kompensation Fruchtfolgeflächen

Gemäss kantonalem Richtplan müssen Fruchtfolgeflächen grundsätzlich flächengleich kompensiert werden. Die Fruchtfolgeflächen im Gebiet Ried werden mit dem Abschluss der Folgebewirtschaftung der rekultivierten Alptransitflächen einer gesamthaften Überprüfung und Bereinigung unterzogen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die durch die Einzonung betroffene Fruchtfolgefläche aus dem Richtplan entlassen wird. Eine entsprechende Richtplanrevision sollte im Jahr 2023 dem Landrat vorgelegt werden.

Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nutzungsplanung die betroffene FFF noch formell im Richtplan bezeichnet ist, muss eine mögliche Kompensation vorsorglich gesichert werden. Mit der Einzonung müssen daher die Ersatzflächen sowie die Anforderungen an die Kompensation grundeigentümerverbindlich geregelt werden. Das Kompensationsprojekt muss nur dann umgesetzt werden, wenn ein Baugesuch vor der entsprechenden Richtplanrevision eingereicht wird. Die vorsorgliche Sicherung der FFF-Kompensation erfolgt durch eine einseitige Erklärung der Grundeigentümerin mit folgendem Inhalt:

- Die Zielfläche für die Kompensation der Fruchtfolgefläche auf einer eigenen Liegenschaft zur Verfügung zu stellen.
- Die Folgebewirtschaftung auf der Zielfläche zu akzeptieren und damit die Fläche als Fruchtfolgefläche langfristig zu sichern.
- Die Kosten für das Kompensationsprojekt zu tragen.
- Sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf ihre Rechtsnachfolger (bei Verkauf der neu eingezonten Fläche) zu übertragen

Lärmschutzvorbehalt

Gemäss Art. 29 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte (PW) nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Gemäss einem vorliegenden Lärmgutachten besteht auf der zur Einzonung vorhergesehenen Parzellen L55.1213 eine teilweise Überschreitung der Planungswerte (PW), welche sich jedoch auf allfällige Betriebswohnungen beschränkt. Mit einer angepassten Standortwahl und entsprechender Grundrissplanung ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte zu erbringen. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt im Nutzungsplan mit einer überlagerten Zone «Nutzungsvorbehalt Lärm» und dem entsprechenden Artikel 33d in der eBZO.

Bauverpflichtung	Gemäss Art. 45a müssen der Bauzone zugewiesene Grundstücke, innert einer Frist von zwölf Jahren, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nutzungsplanung überbaut werden. Die Gemeinde kann, mittels Vertrags mit der Grundeigentümerschaft, abweichende Bestimmungen festlegen.
Mehrwertabgabe	Die Neueinzonung untersteht der Mehrwertabgabepflicht ge- mäss PBG Art. 45d. Diese wird mit der Rechtskraft der Nut- zungsplanung durch das ARE festgestellt und bei Bebauung oder Veräusserung fällig.
	Im Falle der Einzonung auf der Parzelle L1306.1213 wird davon ausgegangen, dass für die Parzelle L1306.1213, welche seit dem Jahr 2013, vermutlich im Zuge des Baus der NEAT-Zufahrtsstrecke – bereits vollständig überbaut ist, keine Mehrwertabgabe geschuldet wird, da der Ausgleich von Planungsvorteilen im Kanton Uri erst auf den 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt worden ist.

4.1.2 Ergänzung Gewerbenutzfläche mit Kompensation

Grundlage Entwicklungskonzept ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf

Rechtsgültige Zone Einzonung: Landwirtschaftszone (L)

Kompensation: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)

Neue Zone Einzonung: Gewerbezone 2 (GE2)

Kompensation: Landwirtschaftszone (L)

Fläche Parzelle L55.1213: 3'466 m²





Zustand ALT



Zustand NEU



Zustand ALT



Erläuterung / Interessenabwägung

Die Einzonung ist mit dem Entwicklungskonzept ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf stringent. Gemäss Konzept soll die Erweiterung des Arbeitsplatzgebietes in einer ersten Etappe im nördlichen Teil des Gebiet Ried erfolgen. Mit dieser Einzonung ist diese erste Erweiterungsetappe abgeschlossen. Die Bebauung der neu eingezonten Flächen ist nach Vollendung der rückwärtigen Erschliessung kurzfristig zu erwarten.

Weiter stärkt eine gewerbliche Nutzung dieser Fläche die Legitimation beziehungsweise der Inwertsetzung der rückwärtigen Erschliessung. Schliesslich entsteht durch die Einzonung für die

	Erweiterung der bestehenden Betriebe (siehe 4.1.1) auf der Liegenschaft L55.1213 eine Restfläche, welche in Bezug auf Grösse und Form nicht mehr optimal landwirtschaftlich genutzt werden kann.
	Die Neueinzonung dieser Fläche soll vollständig kompensiert werden. Als Kompensationsfläche wird dabei ein Teil der öffentlichen Zone bei der Kirche in die Landwirtschaftszone ausgezont.
Bodensparende Nutzung	Mit der Neueinzonung von Arbeitszonen (in diesem Fall Gewerbezone) muss, gemäss Richtplananweisung 4.1-7 eine effiziente und bodensparende Nutzung sichergestellt werden. Die Gemeinde wird diese Anforderung mittels BZO umsetzen.
	Zu diesem Zweck wird die BZO der Gemeinde Schattdorf um die Gewerbezone 2 (GE2) ergänzt. Siehe dazu Kapitel 5.2
Störfallvorsorge	Siehe Abschnitt 4.1.1
Lärmschutzvorbehalt	Siehe Abschnitt 4.1.1
Bauverpflichtung	Gemäss Art. 45a müssen der Bauzone zugewiesene Grundstücke, innert einer Frist von zwölf Jahren, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nutzungsplanung überbaut werden. Die Gemeinde kann, mittels Vertrags mit der Grundeigentümerschaft, abweichende Bestimmungen festlegen.
Mehrwertabgabe	Die Neueinzonung untersteht der Mehrwertabgabepflicht gemäss PBG Art. 45d. Diese wird mit der Rechtskraft der Nutzungsplanung durch das ARE festgestellt und bei Bebauung oder Veräusserung fällig.

4.1.3 Rückwärtige Erschliessung

Grundlage Entwicklungskonzept ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf

Rechtsgültige Zone Landwirtschaftszone (L)

Neue Zone Verkehrsfläche (VF)

Fläche Siehe digitale Daten auf www.oereb.ur.ch bzw. 4.1.1

Siehe digitale Daten auf www.oereb.ur.ch

Erläuterung / Interessenabwägung

Die Rynächtstrasse stellt einen wichtigen Zubringer zur geplanten West-Ost-Verbindung dar. Damit die Leistungsfähigkeit des Zubringers gewährleistet ist und die Verkehrssicherheit erhöht werden kann, müssen die Ein- und Ausfahrten in die Rynächtstrasse reduziert werden. Die rückwärtige Erschliessung erfolgt ab dem Knoten Rossgiessen, welcher den zentralen Durchstosspunkt in das Gebiet westlich der Rynächtstrasse darstellt.

Zur Sicherung der Verkehrsinfrastruktur, werden die entsprechenden Verkehrsflächen in der Nutzungsplanung ausgeschieden. Die Linienführung basiert auf einer Vorstudie, welche zusammen mit den betroffenen Akteuren erarbeitet wurde und eine optimale rückwärtige Erschliessung für das Gewerbegebiet ermöglicht.

Kompensation Fruchtfolgeflächen

Siehe Kapitel 4.1.1

Erschliessungsstrategie Gemeinde Schattdorf

In ihrer Erschliessungsstrategie unterscheidet die Gemeinde Schattdorf folgende Kategorien:

- Groberschliessung: Gemeindestrassen, Hoheit und Eigentum bei der Gemeinde
- <u>Feinerschliessung</u>: übrige Strassen im Gemeingebrauch, Hoheitsträger ist der jeweilige Eigentümer
- <u>Fein-Feinerschliessung</u>: analog Feinerschliessung, Grundstückszufahrten.

Für die Finanzierung der rückwärtigen Erschliessung (Feinerschliessung) wendet die Gemeinde Schattdorf die Perimeterordnung an.

Der vordere Teil der rückwärtigen Erschliessung ab Knoten Rossgiessen bis Knoten Riedstrasse wird nach entsprechender Erschliessungsstrategie der Gemeinde Schattdorf als Groberschliessung klassiert und als Gemeindestrasse geführt. Der restliche Teil der rückwärtigen Erschliessung, welcher für die Erfüllung des öffentlichen Interesses nicht minder wichtig ist, wird als Feinerschliessung klassiert.

Mehrwertabgabe

Gemäss Artikel 45f PBG sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten von der Mehrwertabgabepflicht ausgenommen, sofern die Massnahme der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient.

Die Planungsmassnahme dient der rückwärtigen Erschliessung der Gewerbebetriebe und somit auch der Reduktion der Einfahrten auf der Rynächtstrasse als zukünftiger Zubringer der WOV und dient damit einem unmittelbaren öffentlichen Interesse (Gewährleistung Leistungsfähigkeit Rynächtstrasse als Zubringer zur West-Ost-Verbindung). Es wird daher davon ausgegangen, dass bei beiden Teilen der rückwärtigen Erschliessung, der als Groberschliessung sowie als Feinerschliessung klassierten Abschnitten, im Sinne von Art. 45f PBG keine Mehrwertabgaben anfallen.

4.2 Erschliessung Knoten Rossgiessen

Grundlage Entwicklungskonzept ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf

Rechtsgültige Zone Industriezone (I)

Neue Zone Verkehrsfläche (VF)

Fläche Siehe digitale Daten auf www.oereb.ur.ch

Siehe digitale Daten auf www.oereb.ur.ch

Erläuterung / Interessenabwägung

Die grössten Entwicklungsreserven innerhalb des Arbeitsplatzgebietes befinden sich im Gebiet Rossgiessen, welches im Agglomerationsprogramm zugleich als Verdichtungsgebiet aufgeführt wird. Die Kapazität der bestehenden Knoten, zur Erschliessung des Gebietes, hängt dabei von Nutzung und Bebauungsgrad ab. Der mit einer Inwertsetzung der Entwicklungsreserven verbundenen Mehrverkehr führt zu zusätzlicher Belastung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur. Um deren Leistungsfähigkeit weiterhin zu gewährleisten, ist eine Erschliessung über einen neu zu realisierenden Knoten Rossgiessen geplant. Auch die rückwärtige Erschliessung erfolgt ab dem Knoten Rossgiessen. Somit bildet der Knoten Rossgiessen der zentrale Durchstosspunkt in die Gebiete Ried und Rossgiessen.

Die Planungsmassnahme dient der Sicherung der Verkehrsinfrastruktur, der Erhöhung der Verkehrssicherheit und trägt massgeblich zur Inwertsetzung der bestehenden Arbeitsflächen (externes Wachstum) und Entwicklung des bestehenden Gewerbes (internes Wachstum) bei.

Erschliessungsstrategie Gemeinde Schattdorf

In ihrer Erschliessungsstrategie unterscheidet die Gemeinde Schattdorf folgende Kategorien:

- <u>Groberschliessung</u>: Gemeindestrassen, Hoheit und Eigentum bei der Gemeinde
- <u>Feinerschliessung</u>: übrige Strassen im Gemeingebrauch, Hoheitsträger ist der jeweilige Eigentümer
- <u>Fein-Feinerschliessung</u>: analog Feinerschliessung, Grundstückszufahrten.

Für die Finanzierung der rückwärtigen Erschliessung (Feinerschliessung) wendet die Gemeinde Schattdorf die Perimeterordnung an.

Der Abschnitt ab dem Knoten Rossgiessen bis zum Abzweiger Tellpark wird als Groberschliessung klassiert. Die Strecke ab dem Abzweiger bis zum Parkplatz des Tellpark wird der Feinerschliessung zugeordnet, dient aber der Zufahrt der angrenzenden Grundstücke, insbesondere der vorderseitigen Erschliessung des Tellparks.

Mehrwertabgabe

Da durch die Planungsmassnahme keine erheblichen Vorteile entstehen, wird davon ausgegangen, dass keine Mehrwertabgabe für diese Planungsmassnahme erforderlich ist.

4.3 West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd (WOV)

Grundlage Kantonaler Richtplan

Waldentwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächen-

wald

Rechtsgültige Zone Industriezone (I) / Wald (W)

Neue Zone Wald (W) / Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone (VFaB) / Verkehrs-

fläche innerhalb Bauzone (VF)

Fläche Siehe digitale Daten auf www.oereb.ur.ch

Zustand NEU



Zustand ALT



Erläuterung / Interessenabwägung

Die Planungsmassnahme bezweckt die Übernahme des Bauprojektes der West-Ost-Verbindung in die kommunale Nutzungsplanung.

Rodungsverfahren

Rodungen sind gemäss Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0, WaG) grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung (in Form einer Rodungsbewilligung) erteilt werden. Auf jeden Fall sind die Waldflächen in derselben Gegend zu kompensieren.

Das Rodungsverfahren mit den entsprechenden Aufforstungsflächen wurden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zum Bauprojekt abschliessend geregelt.

4.4 Waldumlagerung RUAG-Areal Schattdorf

Grundlage Waldentwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächen-

wald

Entwicklungskonzept ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf

Rechtsgültige Zone Industriezone (I) / Wald (W)

Neue Zone Wald (W) / Industriezone (I)

Fläche Siehe digitale Daten auf www.oereb.ur.ch

Zustand NEU



Zustand ALT



Erläuterung / Interessenabwägung

Auf Basis der Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald (ARE, 2017) und unter Berücksichtigung der West-Ost-Verbindung sichert die Planungsmassnahme eine mittel- bis langfristige Neuanordnung des Waldes sowie eine Nutzungsentflechtung bzw. Umstrukturierung des bestehenden Gebietes Schächenwald.

Die zukünftigen Waldflächen im RUAG-Areal sichern die ökologische Vernetzung im Urner Talboden zwischen der Schächenmündung im Westen bis zu den Landwirtschaftsflächen im Osten (Gemeinde Bürglen). Daraus resultiert langfristig eine ökologische Aufwertung des Waldareals. Zudem bilden die Waldflächen einen Trenngürtel zwischen dem in sich geschlossenen Industrieareal und den dem Siedlungsgebiet zugewandten Flächen.

Die Sicherung der Waldumlegung wird mit zwei überlagernden Zonen und entsprechendem Eintrag in die BZO sichergestellt. Siehe Kapitel 5.3.

Überlagerte Zone Waldaufforstung (Ersatzaufforstungsflächen)

Mit der Nutzungsplanungsänderung werden diese Flächen von der Industriezone zur Grundnutzung Wald ausgezont. Bestehende

esen Flächen sind gemäss Bestimmungen des Bun- n Bestand geschützt.
e Zone Waldbeanspruchung (Rodungsflächen) sungsplanungsänderung werden diese Flächen von der ng Wald zu einer Industriezone eingezont. Diese Wald- in der überlagerten Zone Waldaufforstung zu kompen-
dumlagerung werden gleichzeitig die statischen Waldgepasst.
sind gemäss Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0, Isätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann eine Bewil- orm einer Rodungsbewilligung) erteilt werden. Auf je- d die Waldflächen in derselben Gegend zu kompensie-
chendes Rodungsverfahren mit entsprechenden Auf- chen läuft parallel zur vorliegenden Teilrevision der

4.5 Arrondierung Mutation Gemeindegrenze

Grundlage RRB-Nr. 2021-478

Rechtsgültige Zone Diverse
Neue Zone Diverse

Fläche Siehe digitale Daten auf www.oereb.ur.ch

Zustand NEU Zustand ALT

Erläuterung / Interessenabwägung

Im Rahmen der letzten Teilrevision wurde im Bereich der Mutation der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Erstfeld und Schattdorf lediglich die rechtskräftige Nutzungsplanung übernommen. In einem zweiten Schritt wird die Nutzungsplanung nun an die Praxis der Gemeinde Schattdorf angepasst. Daraus resultieren marginale Anpassungen an der Grundnutzung (insbesondere Verkehrsflächen).

Die Gemeinde Erstfeld hat zudem noch keinen rechtskräftigen Gewässerraum ausgeschieden. Für den Teil des Walenbrunnens, welcher neu auf dem Gemeindegebiet von Schattdorf zu liegen kommt, wird der Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden.

Anpassung Gewässerraum

Das Vorgehen richtet sich nach denselben Grundlagen, welche bereits für die Ausscheidung des restlichen Gewässerraumes des Walenbrunnen in Schattdorf angewendet wurden.

Der Walenbrunnen wird im kantonalen Richtplan als schützenswertes Gewässer bezeichnet. Mit Blick auf die gewässerbezogenen Schutzziele ist gemäss Art. 41a Abs. 1 (GschV, SR 814.201) eine grössere Gewässerraumbreite als die gemäss Schlüsselkurve festgelegte Minimalbreite anzuordnen.

Die minimale Breite des Gewässerraums mittels Grundnutzung und überlagerter Zone umgesetzt. Die erhöhten gewässerbezogenen Schutzziele werden mit einer Gewässerbaulinie sichergestellt. Damit wird zusätzlich den Nutzungsbedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung getragen.

Arrondierung Grundnutzung

Die Gemeinde Schattdorf verfolgt den Grundsatz, die Zonengrenzen möglichst analog den Liegenschaftsgrenzen, oder zumindest der Bodenbedeckung auszuscheiden.

Im Bereich des neuen Gemeindegebietes stimmt die von Erstfeld übernommene Nutzungsplanung teilweise nicht mit den Liegenschaften bzw. der Bodenbedeckung überein. Die geringfügigen Abweichungen werden im Sinne einer Bereinigung der Nutzungsplanung angepasst.

5 Anpassungen Bau- und Zonenordnung (BZO)

Die Änderungen zur Bau- und Zonenordnung werden direkt in die bestehende Bau- und Zonenordnung integriert bzw. dokumentiert und betreffen hauptsächlich die Zonen innerhalb des Entwicklungskonzeptes ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf. Folgende Anpassungen wurden in der Bau- und Zonenordnung vorgenommen (siehe Tabelle 1). Der genaue Wortlaut der neuen Artikel kann dem Entwurf der Bau- und Zonenordnung (eBZO) entnommen werden.

Artikel	Bezeichnung	Bemerkung
8	Bauzonen Arten	Ergänzung mit neuer Zone Gewerbezone 2
15a	Gewerbezone 2	Neuer Artikel 15a
22	Vertragliche Bauverpflichtung	Löschen Artikel, abschliessende Regelung bereits in kantonalem Recht (RPG Art. 45b)
26	Weitere Zonen Arten	Ergänzung mit neuen überlagerten Zonen Waldaufforstung, Waldbeanspruchung, Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz Störfallvorsorge und Nutzungsvorbehalt Lärm
29	Lokale Naturschutzzonen	Anpassung/Korrektur Sachüberschrift
33a	Überlagerte Zone Waldaufforstung	Neuer Artikel aufgrund Waldumlagerung RUAG- Areal
33b	Überlagerte Zone Waldbeanspru- chung	Neuer Artikel aufgrund Waldumlagerung RUAG- Areal
33c	Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz Störfallvorsorge	Neuer Artikel aufgrund Störfallvorsorge
33d	Nutzungsvorbehalt Lärm	Neuer Artikel aufgrund Lärmschutzvorbehalt
51	Befristung von QP/QGP	Löschen Artikel, abschliessende Regelung in kantonalem Recht (PBG Art. 55)
	·	·

Tabelle 1 Anpassungen Bau- und Zonenreglement

5.1 Formelle Anpassungen

Mit dem Inkrafttreten des PBG im Jahr 2012 wurden verschiedene raumplanerische Themen abschliessend auf kantonaler Ebene geregelt. Da seit diesem Zeitpunkt an der BZO der Gemeinde Schattdorf keine Anpassungen mehr vorgenommen wurden, weist diese einzelne Wiedersprüche mit dem übergeordneten Recht auf. Mit dieser Teilrevision wir die BZO an das übergeordnete Recht angepasst.

5.2 Neuer Artikel 15a Gewerbezone 2

Die neue Zone Gewerbezone 2 (GE2) mit Art. 15a in der eBZO dient der Umsetzung der Richtplananweisung 4.1-7 «Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung» des kantonalen Richtplans des Kantons Uri. Dabei muss mit der Neueinzonung von Arbeitszonen, namentlich Gewerbe- und Industriezonen, eine bodensparende und effiziente Bebauung sichergestellt werden.

Die zu diesem Zweck neu geschaffene Gewerbezone 2 entspricht im Grundsatz der bereits heute rechtskräftig bestehenden Gewerbezone Art. 14 und Art. 15 der BZO Schattdorf. Ergänzend wird neu in Art. 15a die bodensparende und effiziente Bebauung geregelt. Bei der Umsetzung stand insbesondere ein pragmatischer Vollzug der Richtplananweisung im Vordergrund. Durch die bewusste Begriffswahl der «Gewerbeneubauten» soll eine Unterscheidung zwischen An- und Umbauten bestehender betriebe und Neu- oder freistehenden Erweiterungsbauten gemacht werden.

Bei der Formulierung in der eBZO wurde darauf geachtet, dass die Bestimmung möglichst allgemein festgehalten werden. So kann bei einer weiteren Einzonungen in die Gewerbezone innerhalb des ESP Arbeitsplatzgebietes Schattdorf, dieselbe Zone (Gewerbezone 2) erneut zum Einsatz kommen.

5.3 Neuer Artikel 33a / 33b Waldumlagerung RUAG

Die Nutzungsplanung bildet auf Basis der Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald den Endzustand der Waldumlagerung auf dem RUAG Areal ab. Die Waldumlagerung wird laufend mit der Entwicklung des Areals koordiniert und umgesetzt. Um den Vollzug des Rodungsgesuches, welches parallel zu dieser Teilrevision eingereicht wird (siehe Kapitel 6.1), sicherzustellen, werden die überlagerten Zonen Waldaufforstung und Waldbeanspruchung neu eingeführt. Diese sichern zum einen die Zielflächen, in welchen die Ersatzaufforstungen stattfinden sollen und zum anderen den Umgang mit den noch bestehenden Waldflächen sowie den Zeitpunkt und Zuständigkeit der Ersatzaufforstungen.

5.4 Neuer Artikel 33c Störfallvorsorge

Gemäss Art. 11a der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) bezeichnet die Vollzugsbehörde (Amt für Umweltschutz Kanton Uri) den Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einem erhöhten Risiko durch störfallrelevanten Betreibe führen kann (Konsultationsbereich).

Gemäss Vorabklärung stimmt das Amt für Umweltschutz der vorliegenden Revision der Nutzungsplanung, insbesondere der Neueinzonung in erwähntem Konsultationsbereich der SBB (im Bereich der Parzellen L52.1213 und L55.1213) zu, wenn die Baugesuche die nötigen Massnahmen zur Risikoeindämmung berücksichtigen und Baugesuche zur Stellungnahme an das Amt für Umweltschutz Uri weitergeleitet werden. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt im Nutzungsplan mit einer überlagerten Zone «Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz Störfallvorsorge» und dem entsprechenden Artikel 33c in der eBZO.

5.5 Neuer Artikel 33d Nutzungsvorbehalt Lärm

Gemäss Art. 29 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte (PW) nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt im Nutzungsplan mit einer überlagerten Zone «Nutzungsvorbehalt Lärm» auf der Parzelle L55.1213 und dem entsprechenden Artikel 33d in der eBZO.

6 Koordination mit weiteren Planverfahren

6.1 Rodungsgesuch RUAG-Areal Schattdorf

Ein Rodungsverfahren hat sich auf ein konkretes Werk, in diesem Fall die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung, zu stützen. Eine vorsorgliche Rodungsbewilligung ohne konkretes Werk ist nicht zulässig, da so das überwiegende öffentliche Interesse sowie die weiteren Rodungsvoraussetzungen nicht genügend beurteilt werden können.

Ebenso ist für die Genehmigung des Nutzungsplans die Rodungsbewilligung Voraussetzung. Die Erteilung der Rodungsbewilligung erfolgt koordiniert mit der Genehmigung des Nutzungsplans.

Sofern die Rodungsbewilligung zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht erteilt werden kann, kann derjenige Teil der Nutzungsplanung, welcher die Waldumlagerung betrifft mit einem Genehmigungsvorbehalt belegt werden. Der Vorbehalt wird aufgehoben werden, wenn die Rodungsbewilligung vom Bund erteilt wird.